

VÖRSTETTER-TENNIS-VEREIN (VTV) e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1)Der Verein führt den Namen

Vörstetter-Tennis-Verein (VTV) e.V.

und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Emmendingen eingetragen. (2)Sitz des Vereins ist Vörstetten, Gerichtsstand ist Emmendingen. (3)Der Verein wurde am 24.02.1978 gegründet.

§2 Vereinszweck

(1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §§ 51 ff. und zwar durch die Pflege und Förderung des Tennissportes und anderer Sportarten. (2)Der Verein fördert insbesondere die Jugendarbeit. (3)Er unterstützt das gemeinsame Vereinsleben der Vörstetter Vereine. (4)Die Mittel, auch etwaige Gewinne des Vereins, dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

(5)Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (6)Spieler in den gemeldeten Mannschaften erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen oder geldwerte Vorteile vom Verein, davon ausgenommen ist die Unterstützung der Mannschaftskassen. (7)Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als etwa einbezahlte Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

(8)Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

(9)Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. (3) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die entsprechende schriftliche Bestätigung seitens des Vorstandes abgegeben wurde. (4) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung, wohl aber der Schriftform. (5) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder) und Ehrenmitgliedern.

(6) Alle Mitglieder erhalten mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. (7) Als Beisitzer können in den Vorstand bis zu zwei Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Mit Ausnahme der passiven Mitglieder können alle Mitglieder am Spielbetrieb teilnehmen. (9) Neben der normalen aktiven Mitgliedschaft erhalten Studentische Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung und jugendliche Mitglieder einen Sonderstatus.

(10) Studentische Mitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität, Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben und das 25. Lebensjahr am 01. Januar des betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben.

(11) Auszubildende sind solche Mitglieder, die sich am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres nachweislich in einer Berufsausbildung befinden und das 25. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. (12) In diese Gruppe gehören auch Wehrpflichtige, die den Wehrdienst oder den Zivildienst ableisten und Mitglieder im freiwilligen sozialen Jahr. (13) Auch für letztere gilt die Altersgrenze des noch nicht vollendeten 25. Lebensjahres.

(14) Jugendliche Mitglieder, sind Schüler oder Jugendliche, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

(15) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (16) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. (17) Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Ehrenmitglied muß sich außergewöhnliche ehrenamtliche Verdienste für den Verein erworben haben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. (2)Die Austrittserklärung aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. (3)Ansonsten bedarf der Austritt der Genehmigung des Vorstandes. (4)Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. (5)Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet werden,
- b) Mitgliedsbeiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt werden,
- c) nach Auffassung des Vorstandes die Interessen des Vereins geschädigt werden.

(6)Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wegen ehrenrühriger Handlungen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde. (7)Der Beschluß, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist schriftlich zu begründen und muß mit einer Rechtsmittelbelehrung gem. §5 Satz 8-10 dieser Satzung versehen werden. (8)Gegen den Beschluß hat der Betroffene das Recht der Berufung. (9)Sie ist binnen Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. (10)Wird die Berufung nicht fristgerecht erhoben, so gilt der Ausschluß als angenommen.

(11)Der Vorstand hat eine in zulässiger Form eingelegte Berufung innerhalb vier Wochen einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten. (12)Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz endgültig. (13)Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(14)Durch Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Mitgliedsrechte. (15)Rückständige Beiträge sind in jedem Falle zu entrichten. (16)Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Pflege der Anlage

(1)Falls für die Instandsetzung/-haltung der Tennisplätze und der Pflege der Außenanlage ein Platzwart angestellt wird, ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag zu schließen. (2)Dieser Anstellungsvertrag beinhaltet eine Aufgabenbeschreibung.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

(2)Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Gründe durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

(3)Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung soll spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(4)Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(5)Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden und persönlich ausgeübt werden. (6)Jedes Mitglied hat eine Stimme. (7)Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

(8)Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. (9)Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. (10)Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(11)Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(12)Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Anträge von Mitgliedern

(13)Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(14)Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind. (15)Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9

Vorstand

(1)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2)Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (3)Eine

Wiederwahl ist zulässig. (4)Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein, mit der Ausnahme dass bis zu zwei Beisitzer gewählt werden können die erst das 16. Lebensjahr vollendet haben. (5)Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation, auf Antrag muß sie geheim erfolgen. (6)Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- zwei bis sechs Beisitzer

(7)Der 1. und 2. Vorsitzende haben die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen.

(8)Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer dem des 1. oder des 2. Vorsitzenden mit dem des Schriftführers bzw. des Kassierers.

(9)Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung des Vereins. (10)Investitionen erfordern einen gesicherten Finanzierungsplan. (11)Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. (12)Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(13)Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(14)Der Vorstand hat das Recht, Unterausschüsse zu bestellen und sie mit begrenzten Vollmachten auszustatten. (15)Diesen Ausschüssen können alle Mitglieder des Vereins angehören.

(16)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied des Vorstandes zu besetzen, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden.

(17)Bei Vorstandssitzungen werden Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. (18)Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(19)Beschlüsse müssen protokolliert und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

(19)Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (20) Der Kassierer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(21)Der Vorstand entscheidet über die Gewährung von besonderen Sachleistungen.

§ 10

Kassenprüfung

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Buch- und Kassenführung. (2)Über deren Ergebnis haben die Rechnungsprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Beiträge

- (1)Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben.
- (2)Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3)Neue und wiederaufgenommene Mitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4)Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5)Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- (6)Die Beiträge sind unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.
- (7)Spielberechtigt ist nur, wer den Beitrag bezahlt hat.

§ 12

Haftung

(1)Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Teilnahme an den Leibesübungen, insbesondere am Tennissport, oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (2)Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2)Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. (3)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen des Vereins an die Gemeinde Vörstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (4)Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

Vörstetten, den 26.Februar 2000